

Bürgerstiftung Einbeck



Satzung

I.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Zweckverwirklichung
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen
- § 6 Erträge der Stiftung / Stiftungsmittel
- § 7 Stiftungsorganisation
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 10 Stiftungsvorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Geschäftsführer
- § 13 Rechnungslegung
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung
- § 16 Auflösung der Stiftung
- § 17 Staatsaufsicht
- § 18 Pflichten gegenüber dem Finanzamt
- § 19 Gesetzliche Bestimmungen

II. Präambel

Die Sparkasse Einbeck gründet eine Bürgerstiftung, die in ihrem Grundsatz Bürgerinnen und Bürger als auch Wirtschaftsunternehmen in Einbeck zum Stiften anregen soll.

Ihr Engagement basiert auf Bürgerwille, Mitverantwortung, Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens. Sie ist regional verankert und schafft somit die Motivationsgrundlage der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftsunternehmen, sich für die Stadt Einbeck, ihre Bürger und ihre Zukunft aktiv einzusetzen.

Durch eine breite Fächerung des Stiftungszweckes baut die Stiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf, indem sie aktiv die Möglichkeit der Zustiftungen anbietet.

Die Sparkasse Einbeck bringt bei Errichtung der Stiftung 50.000,00 € und innerhalb der nächsten 2 Jahre weitere 50.000,00 € ein und schafft somit die Voraussetzung für weitere Zustifter und Spender, ihr Engagement im Rahmen einer rechtlich selbständigen Stiftung des bürgerlichen Rechts einzubringen.

III. Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen



„Bürgerstiftung Einbeck“.

- (2) Sie ist mit Anerkennung durch die Stiftungsbehörde eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Einbeck.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung und Bildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Heimatgedanken
- Öffentlichem Gesundheitswesen
- Wohlfahrtswesen
- Sport
- mildtätigen Zwecken i.S. des § 53 der Abgabenordnung
- kirchlichen Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung

im jeweiligen Geschäftsbereich der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin.

- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Soweit in dieser Satzung festgelegt, sollen der Stiftungsrat und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist. Die Zweckbestimmung der Zustifter ist zu beachten.

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Die in § 2 genannten Zwecke werden überwiegend mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung entsprechender Einrichtungen verwirklicht.
- (2) Zum anderen werden die Zwecke unmittelbar durch eigene Vorhaben und Projekte verwirklicht, beispielsweise dadurch, dass die Stiftung
 - auf den Gebieten der bildenden Künste, der Literatur, des Theaters und der Musik oder des Sports als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, sowie die Errichtung von Kunstwerken in Einbeck unterstützt,
 - auf den Gebieten der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes die Erhaltung und Wiederherstellung von geschützten Baudenkmalern in Einbeck fördert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit der Stiftung verbundenen Tätigkeiten sollen ehrenamtlich ausgeführt werden.

Die Stifter, die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes dürfen keinerlei Zuwendungen aus dem Mitteln der Stiftung erhalten.

§ 5 Vermögen der Stiftung, Zustiftungen und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 50.000,00 €.

Dieses Stiftungsvermögen wird von der Sparkasse Einbeck zugeführt.

Das Stiftungsvermögen wird in den nächsten 2 Jahren von der Sparkasse Einbeck auf 100.000,00 € aufgestockt.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

- (3) Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden, sofern der Wille des Zustifters dies nicht ausdrücklich verbietet.
- (4) Der Mindestwert einer Zustiftung beträgt 1.000,00 €.

Die Zustiftungen werden dem Stiftungsvermögen dauerhaft zugerechnet und die daraus sich ergebenden Erträge werden für die gem. § 2 dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet.
- (5) Bei Zustiftungen ab 10.000,00 € kann der Zustifter seine Zustiftung einer bestimmten Region, einem Ortsteil oder aber auch einem bestimmten Zweck zuordnen.
- (6) Bei Zustiftungen ab 50.000,00 € können diese Zustiftungen mit dem Namen des Zustifters verbunden werden, sofern dieser das wünscht.
- (7) Die Stiftung kann für die unter § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem vom Spender gewünschten Zweck. Ist kein Zweck genannt, ist der Vorstand berechtigt, die Spende nach seinem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (8) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand - erhöht um die jeweiligen Zustiftungen - zu erhalten und es ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Näheres regelt die Geschäftsweisung für den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (9) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Soweit stiftungsrechtlich zulässig gehören sie zum Stiftungsvermögen. Die Stiftung kann auch Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO bilden.
- (10) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen und verwalten.

§ 6

Erträge der Stiftung / Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, der Stiftung gegenüber die Verwendung nachzuweisen und Rechnung zu legen. Der Stiftungsvorstand oder die Geschäftsführung ist zu ermächtigen, in die Rechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.

§ 7 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsrat
 - der Stiftungsvorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z.B. Auswahlgremien, Arbeitsgruppen.

- (4) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand eine Stifterversammlung einberufen.
 - Die Stifterversammlung hat ausschließlich beratende Funktion.
 - Die Stifterversammlung kann und soll sich beratend für die Stiftung und ihre Ziele einsetzen.
 - Sie ist die Vertretung derjenigen, die Zuwendungen in das Stiftungsvermögen getätigt haben.
 - Über den Zeitpunkt und die Notwendigkeit sowie über die Regularien der Zugehörigkeit zur Stifterversammlung entscheidet der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus:
 - a) dem Vorstandsmitglied der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolger, welches nicht Vorsitzender des Sparkassenvorstandes ist; soweit mehrere Personen in Betracht kommen, wählt der Verwaltungsrat der Sparkasse eine von ihnen
 - b) 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin, die der Verwaltungsrat wählt
 - c) bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die vom jeweiligen Verwaltungsrat der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen sind und sich durch besondere Fachkompetenz (insbesondere wirtschaftlicher, rechtlicher, kultureller oder sozialer) auszeichnen
 - d) bis zu weiteren 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Stifterversammlung, die von der Stifterversammlung gewählt werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Stiftungsrates bei Gründung der Stifterversammlung über die genauen Regularien der Vertretung im Stiftungsrat

- (2) Vorsitzender im Stiftungsrat ist das Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates ist vom Stiftungsrat zu wählen. Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Sollte der Stiftungsrat bei einer Sitzung beschlussunfähig sein, kann die nächste Sitzung mit gleicher Tagesordnung entsprechend den Vorschriften dieser Satzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat stets beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen ist.

- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgen schriftlich oder fernschriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin endet für die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 8 Abs. 1 a) und b) auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (7) Der Stiftungsrat kann eines seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. In der Einladung zur Sitzung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
 - den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
 - die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Bericht über die Entwicklung der Stiftung
 - die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die
 - Veräußerung durch Zustiftung eingebrachter Sachwerte zum Zwecke der Vermögensumschichtung (§ 5 Abs. 3)
 - Bestellung einer Stifternversammlung (§ 7 Abs. 4)
 - Änderung des Stiftungszwecks, Änderung sonstiger Satzungsbestimmungen und Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung (§ 15),
 - Auflösung der Stiftung und Aufteilung des Vermögens der Stiftung (§ 16).

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus
 - a) dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin
 - b) einem Mitglied, das vom jeweiligen Verwaltungsrat der Sparkasse Einbeck oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf die Dauer von 5 Jahren bestellt wird
 - c) bis zu 2 weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat der Bürgerstiftung Einbeck auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser wird vom Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 b) und c) werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt; Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalschluss niederlegen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung und die Protokollierung der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben bzw. entgegengenommen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören.

- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge
 - Einwerbung von Spenden und Zustiftungen für die Bürgerstiftung Einbeck
 - Bestellung des Abschlussprüfers
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten 5 Monate nach Ende eines Rechnungsjahres; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde
 - Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat
 - Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme
 - Vorschlag zur Änderung des Stiftungszweckes
 - Vorschlag zur Änderung sonstiger Satzungsbestimmungen
 - Vorschlag zur Auflösung der Stiftung und Aufteilung des Vermögens der Stiftung
 - Vorschlag zur Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung
- (4) Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang regelt die vom Stiftungsrat erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Ein oder mehrere Geschäftsführer können vom Stiftungsvorstand bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erfordert.
- (2) Der bzw. die Geschäftsführer sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Er bzw. sie haben die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere den Vermögensanlagerahmen, regelt die bei Bedarf vom Stiftungsvorstand noch zu verabschiedende Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer.

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 14 Anzeigepflichten

Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 5 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Außerdem sind die Anzeige- und Genehmigungspflichten nach dem Stiftungsgesetz zu beachten.

§ 15 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Ein solcher Beschluss bedarf sowohl der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein solcher Beschluss bedarf sowohl der Einstimmigkeit im Vorstand und mindestens einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung geht das Vermögen der Stiftung an die Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Einbeck oder deren Rechtsnachfolgerin über. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechtes zu verwenden.
Über die konkrete Aufteilung des Vermögens entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Ein solcher Beschluss bedarf sowohl der Einstimmigkeit im Vorstand und mindestens einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Aufteilung des Vermögens wird unter Zustimmung der betroffenen Gemeinderäte vorgenommen.

§ 17 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 18 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Stiftungen und die Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Bürgerstiftung Einbeck wurde am 1. Februar 2007 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts von der zuständigen Stiftungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Braunschweig) anerkannt.